

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juli 1962	Nummer 70
--------------	--	-----------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	7. 6. 1962	RdErl. d. Innenministers Vorbildungsvoraussetzungen für den gehobenen nichttechnischen Dienst; hier: Abschlußzeugnisse der Frauenoberschulen und der Wirtschaftsoberschulen . . . . .	1062
20310	31. 5. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 25. 11. 1960; hier: Erläuterungen . . . . .	1062
2102	1. 6. 1962	Bek. d. Innenministers Änderung der Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 26. 4. 1958 (SMBL. NW. 2102) . . . . .	1062
2163	4. 6. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Benachrichtigung des Jugendamtes in Ehe- und Unterhaltssachen . . . . .	1063
236	5. 6. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Staatshochbauverwaltung; hier: Baubestandszeichnungen (Inventarienzeichnungen) für staatliche Bauanlagen	1063
2377	30. 5. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Grundsteuervergünstigung nach den Wohnungsbaugesetzen für Wohnungen der Stationierungstreitkräfte	1066
281	6. 6. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verfahren bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter; hier: Auslegung des § 44 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 25. März 1962 (BGBl. I S. 177) . . . . .	1066
7113	4. 6. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluß; hier: Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß . . . . .	1066
71242	4. 6. 1962	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ablegung der handwerklichen Meisterprüfung durch Diplom-Ingenieure und Ingenieure des Baufachs	1067
71310	4. 6. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Überwachungsbedürftige Anlagen; hier: Erlaubnis und Überwachung von Dampfkesseln in Lokomotiven und sonstigen Triebfahrzeugen der Anschluß- oder Werksbahnen . . . . .	1067

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Innenminister</b> Personalveränderungen . . . . .	1068
	<b>Finanzminister</b> Personalveränderungen . . . . .	1068
	<b>Arbeits- und Sozialminister</b>	
5. 6. 1962	Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Mai 1962 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Juni 1962 . . . . .	1069
6. 6. 1962	Bek. — 17. Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676) . . . . .	1075
	<b>Kultusminister</b>	
28. 3. 1962	RdErl. — Festsetzung der Stellenbeiträge gemäß § 4 (2) SchFG. für das Rechnungsjahr 1962 . . . . .	1075
	<b>Notizen</b>	
5. 6. 1962	Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul von Pakistan in Düsseldorf, Herrn Walter Schoeme . . . . .	1075
7. 6. 1962	Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul von Paraguay, Herrn Robert F. Berg in Solingen-Ohligs	1075
	<b>Hinweis</b> Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 37 v. 7. 6. 1962 . . . . .	1076

203010

I.

**Vorbildungsvoraussetzungen  
für den gehobenen nichttechnischen Dienst;  
hier: Abschlußzeugnisse der Frauenoberschulen  
und der Wirtschaftsoberschulen**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 6. 1962 — II A 2 — 25.36 — 98/62

Nach einer Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister erhalten künftig die Absolventinnen der Frauenoberschulen und die Absolventen (-innen) der Wirtschaftsoberschulen nach bestandener Abschlußprüfung Abschlußzeugnisse. Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes, in denen das Reifezeugnis für eine unmittelbare Einstellung in den Vorbereitungsdienst gefordert wird, die Abschlußzeugnisse der Frauenoberschulen und der Wirtschaftsoberschulen als ausreichende Vorbildungsnachweise für eine unmittelbare Einstellung in den Vorbereitungsdienst anerkannt werden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den übrigen Landesministern.

An die obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und die anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1962 S. 1062.

20310

**Tarifvertrag  
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe  
des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)  
vom 25. 11. 1960;  
hier: Erläuterungen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 5. 1962 — IV B 1 12-00.17

Ergänzend zu meinem Erlaß v. 20. 12. 1960 in der Fassung des Erlasses v. 12. 1. 1962 — SMBl. NW 20310 — gebe ich folgende Erläuterungen:

**Zu § 9 (Lohnzeitraum und Lohnzahlung)**

Der vorletzte Absatz ist wie folgt zu ergänzen:

„Ich bin damit einverstanden, daß Stammarbeitern und regelmäßig beschäftigten Waldarbeitern beim Übergang von zweimaliger auf einmalige Lohnzahlung auf Antrag ein Überbrückungsvorschuß von höchstens einem monatlichen Durchschnittsverdienst gezahlt wird. Der Vorschuß ist durch Abzug in zehn gleichen Beträgen von den monatlichen Lohnzahlungen zu tilgen. Die Tilgung beginnt mit dem Monat, der auf die Vorschußzahlung folgt.“

Jeder Vorschußempfänger hat schriftlich sein Einverständnis zu erklären, daß vor seinem etwaigen Ausscheiden der noch offenstehende Vorschuß von seinen Lohnforderungen einbehalten wird, und sich zu verpflichten, den dann etwa noch verbleibenden Vorschußrest in einer Summe zurückzahlen.“

Neu aufzunehmen ist:

**„Zu § 24 (Gefahrenzuschlag)**

Abs. 1 Buchst. a)

Zu den giftigen Stoffen gehören alle chemischen Mittel zur Bekämpfung von Forstschädlingen und zum Schutzanstrich von Holz, die in der Gebrauchsanweisung als giftig bezeichnet sind, bei deren Anwendung wegen des Giftgehaltes besondere Vorsicht geboten ist und die nach der Verordnung über den Verkehr mit Giften und mit giftigen Pflanzenschutzmitteln besonderen Verkehrs-, Abgabe- und Kennzeichnungsbestimmungen unterworfen sind.

Zu den ätzenden Stoffen gehören Mittel (z. B. Kalkstickstoff, gemahlener, gebrannter Kalk, Kalisalze, ferner die chemischen Forstschädlingbekämpfungsmittel in Nebel-, Staub- und flüssiger Form), die beim Gebrauch,

insbesondere beim Verstäuben, Verstreuen und Spritzen, eine ätzende Wirkung hervorrufen oder einen Schutz des Körpers erforderlich machen.“

**Zu § 26 (Lohnfortzahlung)**

In Absatz 1 ist folgender Unterabsatz anzufügen:

„Die Zeit, während der Personalratsmitglieder bei witterungsbedingter Arbeitsunterbrechung der übrigen Waldarbeiter nach § 39 Abs. 2 TVW Arbeiten im Zeitlohn durchführen, bleibt bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt.“

**Zu § 31 (Krankenbezüge)**

In Abs. 4 Nr. 2 ist hinter Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Wenn der Verdienst die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung übersteigt, ist auch der über die Grenze hinausgehende Betrag zu berücksichtigen.“

In Abs. 6 ist folgende Ziffer 4 anzufügen:

„4. Krankengeldzuschuß an Waldarbeiter ist nicht zu zahlen, wenn sich der Waldarbeiter die Arbeitsunfähigkeit auch ohne Vorsatz und ohne grobe Fahrlässigkeit bei einer während des Erholungsurlaubs ausgeübten nicht genehmigten Erwerbstätigkeit (Nebentätigkeit, Arbeit gegen Entgelt) zugezogen hat.“

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

15. 7. 1959	— IV B 1 12-00 1338 — (n.v.)
16. 3. 1961	— IV B 1 12-00.12 — (n.v.)
15. 11. 1961	— IV D 1 12-04 — (n.v.)

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBl. NW. 1962 S. 1062.

2102

**Anderung der Ausführungsanweisung  
zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz  
über Personalausweise  
vom 26. 4. 1958 (SMBl. NW. 2102)**

Bek. d. Innenministers v. 1. 6. 1962 — I C 3/13 — 40.12

Die Ausf.Anw. zum Ausf.Ges. zum Bundesgesetz über Personalausweise wird wie folgt geändert:

1. **Nr. 1.1** Buchst. c Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. eines Ausweises im Sinne des § 2 Nr. 15 der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Paßverordnung) i. d. F. vom 13. Februar 1962 (BGBl. I S. 73);“.
2. **In Nr. 1.11**  
Satz 1 muß das Zitat des Meldegesetzes lauten:  
„Meldegesetz v. 25. Mai 1960 — MG. NW. — (GV. NW. S. 81)“,  
in Buchst. a): „(§ 1 MG. NW.)“;  
in Buchst. b): Zeile 1 heißt es statt „einem Monat“  
„zwei Monaten“ und in  
Zeile 2 statt „§ 17 MG.“ „§ 14 MG. NW.“;  
in Buchst. c): „§ 14 MG. NW.“.  
Im letzten Satz heißt es anstatt „§ 24 MG.“ „§ 16 MG. NW.“.
3. **Nr. 1.12** erhält folgende Fassung:  
„Eine Ausweispflicht besteht nicht für die in Straf- und Untersuchungshaft, Sicherungsverwahrung oder in einem Arbeitshaus befindlichen Personen für die Dauer des Gewahrsams (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3 MG. NW.). Von der Ausweispflicht sind ferner befreit die nach § 9 Abs. 2 MG. NW. von der Meldepflicht befreiten Konsulatsangehörigen.“
4. **In Nr. 1.15** lautet das Zitat der Verordnung über Reiseausweise usw. „i. d. F. vom 13. Februar 1962 (BGBl. I S. 73)“.

5. In Nr. 1.18 lautet das Zitat des Meldegesetzes „§ 9 Abs. 1 Nr. 3 MG. NW.“.
6. In Nr. 1.21 wird Absatz 3 Absatz 4 und Absatz 4 Absatz 3.
7. In Nr. 1.23 Zeile 2 lautet das Zitat der Paßverordnung „§ 2 Nr. 15 der Paßverordnung“.
8. In Nr. 2.1 Zeilen 3 und 4 lautet die Klammer „(Ziff. 1.2 VV. MG. NW. v. 15. 7. 1960 — SMBl. NW. 2101 —).“
9. In Nr. 3.15 erhält der letzte Absatz folgende Fassung: „Eine Gebühr ist nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6) nicht zu erheben.“
10. Nr. 4.17 lautet: „Die Ziff. 4.15 und 4.16 Abs. 1 gelten nicht für das mit RdSchr. des Bundesministers des Innern vom 19. 12. 1956 (GMBL. 1957 S. 32) und vom 12. 2. 1960 (GMBL. S. 84) eingeführte dreisprachige Personalausweismuster.“
11. In Nr. 4.21 Zeilen 9 und 10 lautet die Klammer „(Ziff. 4.12 VV. MG. NW. v. 15. 7. 1960 — SMBl. NW. 2101 —).“
12. In Nr. 4.33 Zeile 5 lautet die Klammer „(§ 4 Abs. 3 MG. NW.)“.

— MBl. NW. 1962 S. 1062.

## 2163

### Benachrichtigung des Jugendamtes in Ehe- und Unterhaltssachen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 6. 1962 —  
IV B 2 — 6210

Nachstehend gebe ich den Wortlaut der Gem. Verfg. des Justizministers und des Arbeits- und Sozialministers v. 27. 12. 1961 — 3460 — I B 14:IV B 2 — 6210 — (JMBl. NW 62 S. 53) bekannt:

#### I.

„Um rechtzeitig Maßnahmen zu ermöglichen, die die Sorge für die Person von Kindern aus zerrütteten Ehen betreffen, wird bestimmt:

1. In Ehesachen (Klagen auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitsklärung einer Ehe) und in Unterhaltssachen (Klagen auf Gewährung von Unterhalt gegen den Ehegatten) sind, wenn noch nicht 16 Jahre alte Kinder aus der Ehe vorhanden sind, dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen:
  - a) Namen, Alter, Aufenthalt, gegebenenfalls Beruf der Kinder,
  - b) Art und Gegenstand des Rechtsstreits.
2. Die Mitteilung ist durch verschlossenen Brief alsbald zu machen
  - a) durch die Behörde (Sozialamt), bei der ein Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts (§ 118 Abs. 2 ZPO) für die Erhebung einer der genannten Klagen beantragt wird,
  - b) durch die Geschäftsstelle des Amts- bzw. Landgerichts, bei der ein Antrag auf Bewilligung des Armenrechts für eine der bezeichneten Klagen eingeht, wenn auf dem vorgelegten Armutszeugnis ein Vermerk über die Mitteilung an das Jugendamt nach Nr. 1 fehlt,
  - c) durch die Geschäftsstelle des Amts- bzw. Landgerichts, bei der eine Klage der in Nr. 1 bezeichneten Art eingeht, wenn der Rechtsstreit nicht im Armenrecht geführt wird, soweit sich die Angaben aus der Klageschrift ergeben.
3. Die Ausführung der Mitteilung nach Nr. 1 ist von dem Sozialamt auf dem Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts, von der Geschäftsstelle des Amts- bzw. Land-

gerichts auf dem Antrag auf Bewilligung des Armenrechts oder auf der Klageschrift in folgender Form zu vermerken:

„Das Jugendamt in . . . ist entsprechend Nr. 1 der Gem. Verfg. des Justizministers und des Arbeits- und Sozialministers vom 27. Dezember 1961 am . . . benachrichtigt worden.“

#### II.

Die Gemeinsame Verfügung des Pr. Ministers für Volkswohlfahrt und des Pr. Justizministers v. 24. April 1929 (JMBl. S. 133) wird aufgehoben.“

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter —, Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte — Jugendämter —, Kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden mit eigenem Jugendamt.

— MBl. NW. 1962 S. 1063.

## 236

### Staatshochbauverwaltung; hier: Baubestandszeichnungen (Inventar- zeichnungen) für staatliche Bauanlagen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 6. 1962 — V B 1 — 8.18 —  
Tgb. Nr. 1019:62

Die im Geschäftsablauf der rückliegenden Jahre gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß auf die bisher hier vorgelegten Baubestandszeichnungen nur verhältnismäßig selten zurückgegriffen werden muß. Mit Rücksicht hierauf und zur Vermeidung entbehrlicher Ausgaben wird ab sofort auf die bisher für mein Ministerium bestimmte Vorlage der Baubestandszeichnungen verzichtet. Falls sie hier in besonderen Ausnahmefällen benötigt werden, werde ich auf die Ausfertigungen der nachgeordneten Dienststellen ggf. zurückgreifen.

Aus diesem Anlaß, aber auch im Hinblick darauf, daß der grundsätzliche RdErl. v. 26. 5. 1953 durch nachträgliche Einzelerlasse mehrfach ergänzt wurde, erscheint es zweckmäßig, sämtliche Anordnungen, die die Frage der Aufstellung von Baubestandszeichnungen betreffen, im Rahmen der nachstehenden Regelung neu zusammenzufassen.

#### I. Baubestandszeichnungen

- 1.1 Baubestandszeichnungen sind herzustellen, wenn die Kosten eines Gebäudes **DM 50 000** übersteigen. Für Bauanlagen von besonderer Eigentümlichkeit oder Bedeutung sind Baubestandszeichnungen auch dann zu fertigen, wenn die Baukosten die vorgenannte Kostengrenze nicht erreichen.
- 1.2 Die Baubestandszeichnungen sind in der Regel i. M. 1:100 zu fertigen. Sie müssen alle wesentlichen Maße enthalten — insbesondere Außen-, Raum- und Höhenmaße —, dgl. die Maße der Tür- und Fensteröffnungen, Achsmaße z. B. sind nicht notwendig.
- 1.3 Für die Fertigung der Baubestandszeichnungen ist nach Form und Inhalt, Blattgrößen, Zeichenflächen, Darstellungen, Bemaßung, Beschriftung, Zeichen, Darstellung von Bauteilen, betriebstechnischen Einrichtungen pp. einheitlich die Vornorm (August 1959) „DIN 1356 — Bauzeichnungen“ (Beuthvertrieb G.m.b.H., Berlin W 15 — Köln) verbindl. ch. Die Vornorm ist von Ihnen als Grundlage für die Durchsicht der Baubestandszeichnungen zu benutzen und dabei zu prüfen, ob diese normgerecht aufgestellt sind.
- 1.31 Über die Vornorm DIN 1356 hinaus sind sämtliche Räume mit Raumnummern zu versehen, und zwar zweckmäßigerweise für jeden Bauteil geschoßweise getrennt, vom Verkehrszugang gesehen, von links beginnend und im Uhrzeigersinn verlaufend. Die Numerierung ist notwendig, da die Baubestandspläne vielfach auch zu organisatorischen

Fertigstellung der Baumaßnahme bis spätestens bei Abschluß der Baurechnungslegung aufgestellt sein, da nach Verwendung der hierfür im Kostenanschlag unter „Baunebenkosten“ veranschlagten Mittel der Nachweis der Leistung zu erbringen ist.

1.83 Ich ordne daher an, daß die Ortsbaudienststellen Ihnen zum 1. Februar jeden Jahres folgende Einzelheiten berichten:

- a) Namentliche Angabe der im ablaufenden Haushaltsjahr fertiggestellten und abgerechneten einmaligen Baumaßnahmen sowie der kleineren Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bei vorhandenen staatlichen Anlagen. Mit dieser Anzeige sind zugleich die Baubestandszeichnungen bzw. ggf. die Deckblätter oder neuen Pläne zu bereits vorhandenen Baubestandszeichnungen vorzulegen;
- b) Vollzugsmeldung über die Verteilung der Baubestandszeichnungen an die unter Ziff. 1.51 bis 1.53 genannten Dienststellen.

1.84 Über den etwa noch vorhandenen Nachholbedarf, insbesondere über die durch Kriegseinwirkung entstandenen Verluste an Baubestandszeichnungen, haben die Ortsbaudienststellen Ihnen bis zum 1. September d. J. zu berichten. Diese Berichte sind von Ihnen als Grundlage dafür zu benutzen, den Ortsbaudienststellen

- a) zu Beginn des Haushaltsjahres einen begrenzten Auftrag für die Aufstellung von Baubestandszeichnungen zu erteilen, der in Verbindung mit den sonstigen laufenden Dienstgeschäften zu erledigen ist, und
- b) auf besonderen Antrag Sondermittel für diesen Zweck zuzuweisen.

1.85 Nach Bereitstellung der Sondermittel ist zu prüfen, inwieweit den Beamten und technischen Angestellten, insbesondere auch den Nachwuchskräften des gehobenen und höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes, die Aufstellung von Baubestandszeichnungen bzw. -büchern im Wege der Nebenbeschäftigung nach vorher zu vereinbarenden Vergütungen übertragen werden kann. Hierbei sind die allgemeinen dienstlichen und ausbildungsmäßigen Belange zu wahren. Die zwischen den Vorständen der Ortsbaudienststellen und den Bediensteten zu vereinbarenden Vergütungen sind von Ihnen zu genehmigen.

1.86 Zur Kostenersparnis wird das Zeichen- und Lichtpauspapier in solchen Fällen von den Ortsbaudienststellen unter Inanspruchnahme des Behördenrabatts zu beschaffen sein. Aus dem gleichen Grunde sind — soweit vorhanden — die Lichtpausgeräte der Ortsbaudienststellen für die Vervielfältigungen zu benutzen, ggf. auch diejenigen benachbarter Ortsbaudienststellen.

## 2. Baubestandsbücher

2.1 Ergänzend wird nochmals darauf hingewiesen, daß Baubestandsbücher nur noch für die Landesforstverwaltung zu führen sind (1. Ausfertigung — Urschrift — bei der Ortsbaudienststelle, 2. Ausfertigung beim zuständigen Forstmeister, 3. Ausfertigung beim Landforstmeister).

2.2 Bei sonstigen staatlichen Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungen ist gem. Nr. 8 DWV, Nr. 1 WWV und Nr. 5 MWV über jede Wohnung nebst Zubehör von der hausverwaltenden Stelle ein Wohnungsblatt zu führen und auf dem jeweiligen Stand der Wohnung zu halten.

### tbilder pp.

Für Lehr- und Besprechungszwecke und für Veröffentlichungen wird in meinem Hause ein Archiv angelegt, das

a) Fotokopien von  
Lageplan, Grundrissen der wichtigsten Geschosse, wesentlichen Ansichten im  
Format DIN A 3,

b) Fotos von  
wesentlichen Ansichten, künstlerischen Arbeiten, bedeutenden Innenräumen, z. B. Treppenhallen, Sitzungssälen pp., gärtnerischen Gestaltungen — ggf. zu mehreren auf dünnem Karton im  
Format DIN A 3,  
aufgezogen,

c) Luftbilder,  
soweit es sich um bedeutende Bauten — besonders in städtebaulicher Hinsicht — handelt. Hierbei sind zur Einsparung von Herstellungskosten mehrere Bauten des gleichen Regierungsbezirks ggf. auch benachbarter Regierungsbezirke auf einem Flug aufzunehmen,

d) Diapositive  
(5×5 cm) zu a) bis c),  
umfaßt.

3.2 Bis zum 1. 3. jeden Jahres sind mir Listen über die jeweils fertiggestellten Bauten Ihres Bezirks mit Bausummen über DM 50 000 vorzulegen. Hierbei ist mir vorzuschlagen, von welchen Bauwerken Wiedergaben der unter Ziffer 3.1 genannten Art in das Archiv aufgenommen werden sollen. Ich werde hiernach meine Auswahl treffen und Ihnen das Ergebnis jeweils durch Erlaß mitteilen.

3.3 Ich empfehle, die Lichtbilder für dieses Archiv, an die besondere Ansprüche gestellt werden müssen, durch Berufsfotografen mit Erfahrungen auf dem Gebiete der Architektur-Fotografie anfertigen zu lassen. Bei Auftragserteilung ist für die Staatshochbauverwaltung das Recht vorzubehalten, diese Reproduktionen nach freiem Ermessen für amtliche und ähnliche Zwecke (auch Veröffentlichung) unter Namensnennung des Fotografen zu verwenden.

3.4 Die entstehenden Kosten sind in den Anschlägen unter „Baunebenkosten“ vorzusehen.

## 4. Aufhebung früherer Erlasse:

4.1 Mit diesem RdErl. werden meine nicht veröffentlichten RdErl. v.

- a) 26. 5. 1953 — I D 1 — 8.18/3820/52 —
- b) 27. 5. 1953 — I B 1 — 8.18/1165/53 —
- c) 29. 7. 1953 — I B 1 — 8.18/1470/53 —
- d) 14. 9. 1953 — I B 2 — 8.18/1743/53 —
- e) 14. 11. 1953 — VII B 2 — 8.18/2251/53 —
- f) 28. 12. 1953 — VII B 2 — 8.18/1737/53 —
- g) 2. 8. 1954 — VII B 1 — 8.18 —
- h) 12. 9. 1955 — I B 2 — 8.18/660/55 —
- i) 10. 10. 1960 — I B 1 — 8.18/1420/60 —

aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten  
und die Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung

Nachrichtlich.

an sämtliche obersten Landesbehörden

den Rektor der Technischen Hochschule, **Aachen**,  
Kanzler — d. d. Hd. d. Rektors — d. Universität  
**Bonn**,  
Kanzler der Universität **Köln**,  
Kurator der Universität **Münster**.

Fertigstellung der Baumaßnahme bis spätestens bei Abschluß der Baurechnungslegung aufgestellt sein, da nach Verwendung der hierfür im Kostenschlag unter „Baunebenkosten“ veranschlagten Mittel der Nachweis der Leistung zu erbringen ist.

1.83 Ich ordne daher an, daß die Ortsbaudienststellen Ihnen zum 1. Februar jeden Jahres folgende Einzelheiten berichten:

a) Namentliche Angabe der im ablaufenden Haushaltsjahr fertiggestellten und abgerechneten einmaligen Baumaßnahmen sowie der kleineren Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bei vorhandenen staatlichen Bauanlagen. Mit dieser Anzeige sind zugleich die Baubestandszeichnungen bzw. ggf. die Deckblätter oder neuen Pläne zu bereits vorhandenen Baubestandszeichnungen vorzulegen;

b) Vollzugsmeldung über die Verteilung der Baubestandszeichnungen an die unter Ziff. 1.51 bis 1.53 genannten Dienststellen.

1.84 Über den etwa noch vorhandenen Nachholbedarf, insbesondere über die durch Kriegseinwirkung entstandenen Verluste an Baubestandszeichnungen, haben die Ortsbaudienststellen Ihnen bis zum 1. September d. J. zu berichten. Diese Berichte sind von Ihnen als Grundlage dafür zu benutzen, den Ortsbaudienststellen

a) zu Beginn des Haushaltsjahres einen begrenzten Auftrag für die Aufstellung von Baubestandszeichnungen zu erteilen, der in Verbindung mit den sonstigen laufenden Dienstgeschäften zu erledigen ist, und

b) auf besonderen Antrag Sondermittel für diesen Zweck zuzuweisen.

1.85 Nach Bereitstellung der Sondermittel ist zu prüfen, inwieweit den Beamten und technischen Angestellten, insbesondere auch den Nachwuchskräften des gehobenen und höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes, die Aufstellung von Baubestandszeichnungen bzw. -büchern im Wege der Nebenbeschäftigung nach vorher zu vereinbarenden Vergütung übertragen werden kann. Hierbei sind die allgemeinen dienstlichen und ausbildungsmäßigen Belange zu wahren. Die zwischen den Vorständen der Ortsbaudienststellen und den Bediensteten zu vereinbarenden Vergütungen sind von Ihnen zu genehmigen.

1.86 Zur Kostenersparnis wird das Zeichen- und Lichtpauspapier in solchen Fällen von den Ortsbaudienststellen unter Inanspruchnahme des Behördenrabatts zu beschaffen sein. Aus dem gleichen Grunde sind — soweit vorhanden — die Lichtpausgeräte der Ortsbaudienststellen für die Vervielfältigungen zu benutzen, ggf. auch diejenigen benachbarter Ortsbaudienststellen.

## 2. Baubestandsbücher

2.1 Ergänzend wird nochmals darauf hingewiesen, daß Baubestandsbücher nur noch für die Landesforstverwaltung zu führen sind (1. Ausfertigung — Urschrift — bei der Ortsbaudienststelle, 2. Ausfertigung beim zuständigen Forstmeister, 3. Ausfertigung beim Landforstmeister).

2.2 Bei sonstigen staatlichen Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungen ist gem. Nr. 8 DWV, Nr. 1 WWV und Nr. 5 MWV über jede Wohnung nebst Zubehör von der hausverwaltenden Stelle ein Wohnungsblatt zu führen und auf dem jeweiligen Stand der Wohnung zu halten.

### tbilder pp.

Für Lehr- und Besprechungszwecke und für Veröffentlichungen wird in meinem Hause ein Archiv angelegt, das

a) Fotokopien von

Lageplan, Grundrissen der wichtigsten Geschosse, wesentlichen Ansichten im

Format DIN A 3,

b) Fotos von

wesentlichen Ansichten, künstlerischen Arbeiten, bedeutenden Innenräumen, z. B. Treppenhallen, Sitzungssälen pp., gärtnerischen Gestaltungen — ggf. zu mehreren auf dünnem Karton im

Format DIN A 3, aufgezogen,

c) Luftbilder,

soweit es sich um bedeutende Bauten — besonders in städtebaulicher Hinsicht — handelt. Hierbei sind zur Einsparung von Herstellungskosten mehrere Bauten des gleichen Regierungsbezirks ggf. auch benachbarter Regierungsbezirke auf einem Flug aufzunehmen,

d) Diapositive

(5×5 cm) zu a) bis c),

umfaßt.

3.2 Bis zum 1. 3. jeden Jahres sind mir Listen über die jeweils fertiggestellten Bauten Ihres Bezirks mit Bausummen über DM 50 000 vorzulegen. Hierbei ist mir vorzuschlagen, von welchen Bauwerken Wiedergaben der unter Ziffer 3.1 genannten Art in das Archiv aufgenommen werden sollen. Ich werde hiernach meine Auswahl treffen und Ihnen das Ergebnis jeweils durch Erlaß mitteilen.

3.3 Ich empfehle, die Lichtbilder für dieses Archiv, an die besondere Ansprüche gestellt werden müssen, durch Berufsfotografen mit Erfahrungen auf dem Gebiete der Architektur-Fotografie anfertigen zu lassen. Bei Auftragserteilung ist für die Staatshochbauverwaltung das Recht vorzubehalten, diese Reproduktionen nach freiem Ermessen für amtliche und ähnliche Zwecke (auch Veröffentlichung) unter Namensnennung des Fotografen zu verwenden.

3.4 Die entstehenden Kosten sind in den Anschlägen unter „Baunebenkosten“ vorzusehen.

## 4. Aufhebung früherer Erlasse:

4.1 Mit diesem RdErl. werden meine nicht veröffentlichten RdErl. v.

a) 26. 5. 1953 — I D 1 — 8.18/3820/52 —

b) 27. 5. 1953 — I B 1 — 8.18/1165/53 —

c) 29. 7. 1953 — I B 1 — 8.18/1470/53 —

d) 14. 9. 1953 — I B 2 — 8.18/1743/53 —

e) 14. 11. 1953 — VII B 2 — 8.18/2251/53 —

f) 28. 12. 1953 — VII B 2 — 8.18/1737/53 —

g) 2. 8. 1954 — VII B 1 — 8.18 —

h) 12. 9. 1955 — I B 2 — 8.18/660/55 —

i) 10. 10. 1960 — I B 1 — 8.18/1420/60 —

aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten

und die Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung

Nachrichtlich.

an sämtliche obersten Landesbehörden

den Rektor der Technischen Hochschule, **Aachen**,

Kanzler — d. d. Hd. d. Rektors — d. Universität **Bonn**,

Kanzler der Universität **Köln**,

Kurator der Universität **Münster**.

2377

**Grundsteuervergünstigung  
nach den Wohnungsbaugesetzen für Wohnungen  
der Stationierungstreitkräfte**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 30. 5. 1962 — III B 3 — 4.411.2 — Nr. 1530/62

Nachdem der Bundesfinanzhof in seinem Gutachten v. 28. 3. 1961 (BStBl. 1961 III S. 238) die Rechtsgültigkeit des § 23 Abs. 1 GrStDV verneint hat, unterliegen die auf einem Kasernengelände selbst befindlichen Wohnungen grundsätzlich der Grundsteuer. Die bisher von der Grundsteuer freigestellten Wohnungen werden deshalb erst nachträglich zur Grundsteuer herangezogen. Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mir mitgeteilt, daß keine Bedenken bestehen, bei der Erteilung der Bescheinigungen nach § 10 I. WoBauG oder bei der Erteilung des Anerkennungsbescheides nach § 83 II. WoBauG in den Fällen, in denen die für die Grundsteuervergünstigung maßgebende Belegung der Wohnungen im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit nicht mehr festgestellt werden kann, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von der gegenwärtigen Belegung auszugehen.

Ich bitte entsprechend zu verfahren.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände — als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau —

— MBl. NW. 1962 S. 1066.

281

**Verfahren bei der Verfolgung  
von Ordnungswidrigkeiten durch die  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;  
hier: Auslegung des § 44 Abs. 2 des Gesetzes über  
Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 25. März 1962  
(BGBl. I S. 177)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 6. 1962  
— III B 1 — 8022.7

In der Verwaltungspraxis der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind — ausgelöst durch die Entscheidung eines Amtsgerichts — Zweifel über die Auslegung des § 44 Abs. 2 OWiG entstanden, die Veranlassung zu folgendem Hinweis geben:

1. Nach § 44 Abs. 2 OWiG ist dem Betroffenen vor der Festsetzung einer Geldbuße Gelegenheit zu geben, sich zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu äußern. In Übereinstimmung mit dem Justizminister vertrete ich die Auffassung, daß es genügt, wenn demjenigen, dem eine Ordnungswidrigkeit zur Last gelegt wird, im Laufe der Ermittlungen Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Falls die Ermittlungen durch eine andere Behörde als die für die Festsetzung der Geldbuße zuständige Behörde geführt worden sind, reicht die Anhörung des Betroffenen durch die erstgenannte Behörde aus. Voraussetzung ist allerdings, daß der Betroffene den Gegenstand der gegen ihn erhobenen Beschuldigung klar erkennen kann. Es müssen ihm daher — schriftlich oder mündlich — sämtliche Umstände mitgeteilt werden, die ihn belasten. Es ist unerheblich, ob dem Betroffenen hierbei mitgeteilt wird, daß beabsichtigt ist, gegen ihn ein Bußgeld festzusetzen. Eine nochmalige Anhörung durch die für die Festsetzung der Ordnungswidrigkeit zuständige Behörde nach Abschluß der Ermittlungen ist — allein zur Berücksichtigung des § 44 Abs. 2 OWiG — nicht erforderlich; eine solche erneute Anhörung kann aber erforderlich werden, wenn zwischenzeitlich neue Umstände bekannt werden, die die Beschuldigung erhärten oder erweitern.
2. Sollten Entscheidungen von Amtsgerichten über von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern festgesetzte Geldbußen ergehen, in denen eine andere als die hier vertretene Rechtsauffassung zugrunde gelegt wird, bitte ich, im Interesse einer gleichmäßigen Rechtsprechung, Rechtsbeschwerde beim Oberlandesgericht (§ 56 OWiG) zu erheben.

An die Regierungspräsidenten, Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1962 S. 1066.

7113

**Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluß;  
hier: Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes  
zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 6. 1962 — III B 2 — 8340 (III Nr. 54/62)

1. Das Bundesverfassungsgericht hat sich im Urteil v. 21. Februar 1962 — 1 Bv R 198/57 — (BGBl. 1962 I S. 166) mit der Verfassungsmäßigkeit der Bevorzugung der mit Ladengeschäften „verbundenen“ Warenautomaten befaßt. Das Gericht hat festgestellt, daß der zweite Halbsatz in § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß nichtig ist. Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes dürfen Warenautomaten (die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes als Verkaufsstellen anzusehen sind) auch während der Ladenschlußzeiten benutzbar sein,

„falls sie von dem Inhaber einer Verkaufsstelle oder mit seiner Zustimmung von einem anderen in räumlichem Zusammenhang mit dieser aufgestellt und in ihnen nur Waren feilgehalten werden, die in der offenen Verkaufsstelle selbst geführt werden“.

- 1.1 Die Nichtigkeit des einschränkenden Satzteils hat zur Folge, daß alle Warenautomaten ohne Rücksicht auf die Verbindung mit einem Ladengeschäft an allen Tagen während des ganzen Tages benutzbar sein dürfen. Damit hat auch § 7 Abs. 2 des Gesetzes seine praktische Bedeutung verloren.

- 1.2 Soweit wegen Verstoßes gegen die für nichtig erklärte Bestimmung Bußgeldbescheide ergangen sind, gilt folgendes:

- 1.21 Noch nicht vollzogene Bußgeldbescheide sind gemäß § 79 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht v. 12. März 1951 (BGBl. I S. 243) nicht mehr zu vollziehen, ohne Rücksicht darauf, ob der Bescheid gerichtlich nachgeprüft worden ist.

- 1.22 Bereits vollzogene Bußgeldbescheide können nach Maßgabe des § 66 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten v. 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) aufgehoben werden. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben derartige Bußgeldbescheide **auf Antrag** aufzuheben, falls sie gerichtlich nicht nachgeprüft worden sind. Die entrichteten Bußgelder sind zurückzuerstatten.

- 1.23 Die Rückerstattungen sind gemäß § 70 Abs. 1 Satz 3 RHO von den Einnahmen bei Kapitel 0611 Titel 5 wieder abzusetzen.

- 1.24 Nr. 1.23 gilt entsprechend, wenn ein Gericht einen gerichtlich nachgeprüften Bußgeldbescheid auf Antrag aufgehoben hat.

2. Die Folgerungen aus der Entscheidung zu § 7 Abs. 1 (zweiter Halbsatz) des Gesetzes über den Ladenschluß für die Vorschriften über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 des Gesetzes), soweit sie sich auf die Belieferung der Warenautomaten beziehen, hat das Bundesverfassungsgericht nicht ausdrücklich festgestellt; das Gericht hat vielmehr erklärt, daß es dem Gesetzgeber vorbehalten sei, diese Vorschriften der Entscheidung anzupassen.

Hieraus ergibt sich, daß bis zu einer Änderung des Gesetzes von der Fortgeltung des § 17 Abs. 5 des Gesetzes auszugehen ist. Mit Rücksicht auf die der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zugrunde liegenden Erwägungen wird die Vorschrift aber nur insoweit anzuwenden sein, als sie den Arbeitsschutz der in offenen Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer betrifft. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben also darauf zu achten, daß Arbeitnehmer in Ladengeschäften mit dem Beschießen von Warenautomaten außerhalb der für die betreffende Verkaufsstelle geltenden Verkaufszeiten nicht beschäftigt werden.

An die Regierungspräsidenten, Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter als örtliche Ordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1962 S. 1066.

71242

### Ablegung der handwerklichen Meisterprüfung durch Diplom-Ingenieure und Ingenieure des Bau-fachs

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 4. 6. 1962 — II D 1 — 23-03 — 36'62

#### 1. Befreiung von einzelnen Prüfungsteilen

Nach § 19 der Meisterprüfungsordnung für die Handwerkskammerbezirke des Landes Nordrhein-Westfalen sollen Prüflinge, die Prüfungen an Hochschulen oder höheren Lehranstalten abgelegt haben, von gleichgearteten Prüfungsfächern bei der Meisterprüfung befreit werden. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Diplom-Ingenieure und Ingenieure des Bau-fachs, soweit sie eine handwerkliche Meisterprüfung als Maurer, Zimmerer, Beton- und Stahlbetonbauer, Feuerungs- und Schornsteinbauer oder Straßenbauer ablegen wollen. Um bei den für die genannten Handwerke errichteten Prüfungsausschüssen eine möglichst einheitliche Verfahrenspraxis in der Anwendung der Befreiungsvorschrift zu gewährleisten, bitte ich, nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

Es werden gemäß § 19 der Meisterprüfungsordnung in der Regel befreit werden können bei der Meisterprüfung

im Maurerhandwerk und im Zimmererhandwerk

**Hochbauingenieure:** von der Entwurfsarbeit und von den schriftlichen Arbeiten in Baukonstruktion, Statik und Fachrechnen

**Tiefbauingenieure:** von schriftlichen Arbeiten in Statik und Fachrechnen

im Beton- und Stahlbetonbauerhandwerk und im Feuerungs- und Schornsteinbauerhandwerk

**Hoch- und Tiefbauingenieure:** von den schriftlichen Arbeiten in Statik und Fachrechnen

im Straßenbauerhandwerk

**Tiefbauingenieure:** von den schriftlichen Arbeiten in Statik und Fachrechnen.

Ob eine Befreiung von der Entwurfsarbeit — außer für die Hochbauingenieure bei der Meisterprüfung im Maurer- oder Zimmererhandwerk — sich auch in den übrigen Fällen als Regel empfehlen läßt, erscheint zweifelhaft; die Befreiung sollte aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen sein, sie ist vielmehr im Einzelfall von dem jeweiligen Ausbildungsgang abhängig zu machen. Soweit eine Befreiung von der Entwurfsarbeit erfolgt, sollte eine besondere eingehende Prüfung auf dem Gebiet der Kalkulation — evtl. auch, falls die Zeit in der fachtheoretischen mündlichen Prüfung nicht ausreicht, durch eine größere schriftliche Aufgabe — als Ersatz für die umfangreichen mit der Entwurfsarbeit verbundenen Kalkulationsanforderungen vorgenommen werden.

Befreiungen von folgenden Prüfungsfächern sollten nicht erteilt werden: Bau- und Baupolizeirecht, Baubetriebskunde, Bauvergabe, Preisermittlung und Buchführung.

#### 2. Zusätzliche Arbeitsprobe

Gemäß § 41 der Handwerksordnung (HwO) hat die Meisterprüfung insbesondere darzutun, ob der Prüfling die in seinem Handwerk gebräuchlichen Arbeiten meisterhaft verrichten kann. Es ist deshalb Wert darauf zu legen, daß auch die Diplom-Ingenieure und Ingenieure des Bau-fachs im Rahmen der Meisterprüfung den Nachweis ausreichender praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten erbringen. Soweit dieser Nachweis nicht schon bei der Zulassung zur Diplom-Ingenieur- und Ingenieur-Prüfung oder auf andere Weise erfolgt ist, sollte er im Rahmen der Meisterprüfung durch eine zusätzlich zu fordernde Arbeitsprobe erbracht werden. Die fachlichen Vorschriften für die Meisterprüfung, die nur von der Regelvorsatzung ausgehen, daß der Prüfling die Gesellenprüfung abge-

legt hat, sehen eine derartige Arbeitsprobe zwar nicht für alle der unter Ziffer 1) genannten Handwerke vor; dieser Umstand kann jedoch im Hinblick auf die den fachlichen Vorschriften übergeordnete Bestimmung des § 41 HwO der Ablegung einer Arbeitsprobe nicht im Wege stehen. Ob im Einzelfall der Nachweis ausreichender praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten erbracht ist, entscheidet der Prüfungsausschuß.

Ich bitte die Regierungspräsidenten um Unterrichtung der betroffenen Meisterprüfungsausschüsse.

An die Regierungspräsidenten,

nachrichtlich:

an die Handwerkskammern,  
den Westdeutschen Handwerkskammertag.

— MBl. NW. 1962 S. 1067.

71310

### Überwachungsbedürftige Anlagen; hier: Erlaubnis und Überwachung von Dampfkesseln in Lokomotiven und sonstigen Triebfahrzeugen der Anschluß- oder Werksbahnen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 6. 1962 — III A 2 — 8501 — (III Nr. 53'62)

Nach § 24 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der durch Artikel I Nr. 5 des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung v. 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) geänderten Fassung sind die Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen für das rollende Material nichtbundeseigener Eisenbahnunternehmungen, soweit dieses Material den Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnungen des Bundes und der Länder unterliegt, nicht mehr anzuwenden; etwas anderes gilt hier für Ladegutbehälter. Diese Rechtsänderung hat Zweifel darüber entstehen lassen, ob und in welchen Fällen die Verordnung über die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen v. 20. Dezember 1954 (BGBl. I S. 440) — Dampfkesselverordnung — und die auf Grund oder zum Vollzug des § 24 GewO auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens erlassenen Vorschriften für Dampfkesselanlagen von Lokomotiven und sonstigen Triebfahrzeugen der Anschluß- oder Werksbahnen fortgelten.

Hierzu vertrete ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr folgende Auffassung:

1. Sowohl Anschlußbahnen als auch Werksbahnen sind Eisenbahnunternehmungen im Sinne des § 24 GewO. Der Begriff der Eisenbahnunternehmung erfaßt alle Eisenbahnen unabhängig davon, ob sie dem öffentlichen oder nichtöffentlichen Verkehr dienen.
2. Auf das rollende Material von **Anschlußbahnen**, ausgenommen Ladegutbehälter, sind die Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen nicht mehr anzuwenden. Anschlußbahnen sind nach § 33 des Landes-eisenbahngesetzes v. 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) Eisenbahnen, die den Verkehr eines einzelnen Unternehmens oder einer bestimmten Anzahl von Unternehmen von und zu Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs vermitteln und mit ihnen in unmittelbarer oder mittelbarer Gleisverbindung stehen. Sie unterliegen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) v. 28. Januar 1958 (GV. NW. S. 59). Die technische Überwachung der Dampfkesselanlagen in Lokomotiven und sonstigen Triebfahrzeugen der Anschlußbahnen richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung. Die eisenbahntechnische Aufsicht über die Anschlußbahnen übt nach § 28 in Verbindung mit §§ 34 Abs. 1 und 36 Abs. 1 des Landeseisenbahngesetzes der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr aus. Dieser läßt nach Abs. 1 der Anlage E zu § 22 Abs. 3 BOA die Kesselprüfer zu.
3. Etwas anderes gilt für **Werksbahnen**, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren Gleisanschluß an eine Bahn des öffentlichen Verkehrs haben (Inselbahnen), da für sie keine Bau- und Betriebsordnung erlassen worden ist. Für sie bleiben die Vorschriften der Dampfkessel-

verordnung und die zum Vollzug des § 24 GewO auf dem Gebiet des Dampfkesselwesens erlassenen Vorschriften für Dampfkessel in Lokomotiven dieser Bahnen weiterhin in Kraft. Für die Überwachung der Dampfkessel in Lokomotiven der Inselbahnen gelten daher auch die nach § 3 der Dampfkesselverordnung weiterhin anzuwendenden Zuständigkeitsvorschriften. Zu diesen Vorschriften gehört § 1 der Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 26. November 1940 (RWiMBI. 1941 S. 9), wonach die Dampfkessel in Lokomotiven von den Gewerbeaufsichts- oder den Bergaufsichtsbehörden genehmigt und von den Sachverständigen der Technischen Überwachungsvereine überwacht werden.

4. Für Ladegutbehälter, die zum rollenden Material nicht-bundeseigener Eisenbahnunternehmungen gehören, gelten die Vorschriften der Druckgasverordnung v. 2. Dezember 1935 (Pr.GS. NW S. 154) und der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten v. 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 83) auch dann, wenn für derartige Eisenbahnen der Bund oder die Länder Bau- und Betriebsvorschriften erlassen haben.

An die Regierungspräsidenten,  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

Nachrichtlich

an die im Lande Nordrhein-Westfalen  
tätigen Technischen Überwachungs-Vereine,  
Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht  
bei den Bundesbahndirektionen  
**Essen, Hannover, Köln, Münster und Wuppertal,**  
Oberbergämter.

— MBI. NW. 1962 S. 1067.

## II.

### Innenminister

#### Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberregierungs- u. -medizinalrat Dr. K. T. Roeningh zum Regierungsmedizinaldirektor b. d. Bez.-Reg. Münster; Oberregierungsrat H. Pardun zum Regierungsdirektor b. d. Bez.-Reg. Arnsberg; Regierungsrat Dr. E. Peschka zum Oberregierungsrat b. d. Bez.-Reg. Arnsberg; Angestellter (Oberreg.-Rat a. D.) A. Weber zum Oberregierungsrat b. d. Bez.-Reg. Düsseldorf; Regierungs- und Medizinalrat Dr. G. Wetzig zum Oberregierungs- u. -medizinalrat b. d. Bez.-Reg. Arnsberg; Regierungsassessor A. Biesemann zum Regierungsrat b. d. Bez.-Reg. Düsseldorf; Verwaltungsrat a. D. Dr. H. Storch zum Regierungsrat beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen.

Es sind versetzt worden: Regierungsdirektor Dr. L. Goeken von der Bez.-Reg. Düsseldorf an die Bez.-Reg. Münster; Regierungsdirektor M. Jambor von der Bez.-Reg. Münster an die Bez.-Reg. Arnsberg; Oberregierungsrat F. Fehrmann von der Kreispolizeibehörde Aachen an die Bez.-Reg. Aachen; Regierungsrat A. Schneider von der Bez.-Reg. Köln an die Kreispolizeibehörde Aachen; Polizeirat H. Keil, bisher KPB Recklinghausen an das Bundesministerium des Innern.

Es sind in den Ruhestand getreten: Polizeipräsident Dr. H. Hagemeyer, Kreispolizeibehörde Essen; Lt. Regierungsdirektor A. Schumacher, Bez.-Reg. Düsseldorf; Regierungsdirektor I. Stöcker, Bez.-Reg. Düsseldorf.

— MBI. NW. 1962 S. 1068.

### Finanzminister

#### Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsassessor Dr. Franz Graue, Finanzamt Bergheim-Erf, unter Aufrechterhaltung seiner Abordnung an das Finanzministerium des Landes NW, zum Regierungsrat; Ministerialrat Alfons Keller zum Leitenden Ministerialrat.

#### Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden: Steuerrat Franz Beiske, Oberfinanzdirektion Münster, zum Regierungsrat beim Finanzamt Münster-Land; Steuerrat Carl Dekker, Finanzamt Geldern, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Rudolf Apprecht, Finanzamt Iserlohn, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Klaus Beschoten, Finanzamt Düsseldorf-Nord, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Dr. Kurt Joachim von Bornhaupt, Finanzamt Detmold, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Helmut Foerster, Großbetriebsprüfungsstelle Duisburg, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Dr. Hermann Fuchs, Finanzamt Essen-Ost, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Dr. Alfons Hövelmann, Großbetriebsprüfungsstelle Essen, zum Regierungsrat; Regierungsassessorin Dr. Gisela Niemeyer, Finanzamt Bonn-Stadt, zur Regierungsrätin; Regierungsassessor Alfons Porwoll, Finanzamt Lemgo, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Dr. Eberhard Schau, Finanzamt Aachen-Land und Monschau, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Gisbert Schönekäs, Finanzamt Hamm, zum Regierungsrat beim Finanzamt Dortmund-Außenstadt; Regierungsassessor Dr. Oskar Schröder, Finanzamt Köln-Ost, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Dr. Günter Thiemann, Finanzamt Dortmund-Nord, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Wolfgang Westermann, Großbetriebsprüfungsstelle Wuppertal, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Wilfried Winkelmann, Finanzamt Bielefeld, zum Regierungsrat; Regierungs- und Kassenrat Hans Kimmel, Oberfinanzdirektion Düsseldorf, zum Oberregierungs- und Kassenrat; Regierungsbaurat Walter Stauch, Finanzbauamt Dortmund, zum Oberregierungsbaurat bei der Hauptbauleitung Coesfeld; Regierungsrat Dr. Karl Völtz, Finanzamt Arnsberg, zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Paderborn; Oberregierungsrat Ludwig Mathias, Finanzamt Paderborn, zum Regierungsdirektor; Oberregierungsbaurat Hans Rawe, Finanzbauamt Mönchengladbach, zum Regierungsbaudirektor.

Es sind versetzt worden: Regierungsrat Ernst Bitterling von der Oberfinanzdirektion Münster an den Bundesrechnungshof; Regierungsrat H. Bittner vom Finanzamt Düsseldorf-Süd an das Finanzministerium des Landes NW; Regierungsrat Wolfgang Timmerbeil vom Finanzamt Dortmund-Außenstadt an das Finanzamt Hattingen.

Es ist ausgeschieden: Regierungsbaurat Max Gerbaulet vom Finanzbauamt Münster-Ost.

Es ist verstorben: Oberregierungsrat Dr. Kurt Lückner vom Finanzamt Solingen-West.

#### Finanzgerichte

Es sind ernannt worden: Regierungsrat Erich Pötting, Finanzamt Burgsteinfurt, zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Münster; Finanzgerichtsdirektor Gerhard Huhn, Finanzgericht Münster, zum Bundesrichter beim Bundesfinanzhof.

— MBI. NW. 1962 S. 1068.

**Arbeits- und Sozialminister****Aufstellung**

**über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein- Westfalen seit dem 1. Mai 1962 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Juni 1962**

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 6. 1962 — II C 2 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tar.-Reg.-Nr.
<b>Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)</b>			
13570	Lohntarifvereinbarung für Landarbeiter im Landesteil Westfalen-Lippe vom 13. 3. 1962 . . . . .	1. 3. 1962	2990/6
13571	Manteltarifvertrag für Landarbeiter im Landesteil Westfalen-Lippe vom 6. 4. 1962 . . . . .	1. 5. 1962	3977
<b>Gewerbegruppe III (Bergbau)</b>			
13572	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter und Angestellten im Eisenerzbergbau im Bundesgebiet ohne Bayern vom 12. 12. 1961 / 4. 4. 1962 . . . . .	1. 1. 1962	1953/18
13573	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und Lehrlinge in den Betrieben Wolfach, Uersfeld, Baumholder und Dreislar der „Sachtleben“ AG. einschl. der Werkstätten und Nebenbetriebe mit Protokollnotiz vom 12. 3. 1962 . . . . .	1. 1. 1962	3276/7
13574	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Schwerspatgruben Wolfach, Uersfeld, Baumholder und Dreislar der „Sachtleben“ AG. vom 12. 3. 1962 . . . . .	1. 1. 1962	3276/8
<b>Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)</b>			
13575	Arbeitszeitabkommen für die Arbeiter der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet vom 1.3.1962 . . . . .	1. 1. 1963	2316/7
13576	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und Lehrlinge für die Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme einiger Kreise im östlichen Westfalen vom 28. 3. 1962 . . . . .	1. 3. 1962	3340/5
13577	Arbeitszeitabkommen für die in vollkontinuierlicher Arbeitsweise der Glas- und Spiegel-Manufaktur Aktien-Gesellschaft, Gelsenkirchen-Schalke, beschäftigten Arbeiter vom 16. 4. 1962 . . . . .	1. 3. 1963	3510/5
13578	Lohntarifvertrag für die Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 23. 5. 1962 . . . . .	1. 4. 1962	3920/1
13579	Gehaltstarifvertrag sowie Urlaubs- und Arbeitszeitregelung für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme einiger Kreise im östlichen Westfalen vom 10. 4. 1962 . . . . . (abgeschlossen mit der I.G. Bau—Steine—Erden) . . . . .	1. 3. 1962	3962
13580	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 3. 1962	3962/1
13581	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 3. 1962	3962/2
13582	Bezirksgehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Natursteinindustrie in Niedersachsen und Ostwestfalen vom 30. 4. 1962 . . . . . (abgeschlossen mit dem DHV und VDT) . . . . .	1. 4. 1962	3962/3
13583	Lohn- und Gehaltstarifvertrag sowie Arbeitszeitregelung für die Firma Glasfabrik Weißwasser GmbH., Aachen, vom 20. 3. 1962 . . . . .	1. 1. 1962	3973

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tar.-Reg.-Nr.
<b>Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)</b>			
13584	Änderungsvereinbarung vom 9. 5. 1962 zum Lohntarifvertrag für das Installateur-, Klempner-, Zentralheizungsbauer- und Kupferschmiedehandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 4. 4. / 21. 7. 1960 . . . . .	16. 5. 1962	2789/32
13585	Änderungsvereinbarung vom 16. 4. 1962 für die Eisen- und Stahlindustrie zu den §§ 8 und 15 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 26. 11. 1960	1. 1. 1962	3350/13
13586	Lohnabkommen für die Betriebe der Eisen- und Stahlindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. 4. 1962 . . . . .	1. 6. 1962	3350/14
13587	Tarifabkommen über die Vergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge in der Eisen- und Stahlindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 4. 1962 . . . . .	1. 6. 1962	3375/6
13588	Tarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Bereich des Arbeitgeberverbandes Minden-Lübbecke vom 15. 3. 1962 zur Überleitung in das Tarifwerk des Verbandes metallindustrieller Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen vom 31. 7. 1959 / 22. 2. 1962 . . . . .	1. 2./ 1. 3. 1962	3460/13
13589	Gehaltsabkommen für die Angestellten, Meister und Vorzeichner der Eisen- und Stahlindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 4. 1962	1. 6. 1962	3460/14
13590	Vereinbarung vom 11. 4. 1962 zur Änderung des § 11 (Beschäftigungsgruppen) des Rahmentarifvertrages für die Angestellten des Kraftfahrzeuggewerbes im Bundesgebiet vom 25. 11. 1960 . . . . .	11. 4. 1962	3715/4
13591	Lohntarifvertrag für das Schmiedehandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 19. 4. 1962 . . . . .	7. 5. 1962	3890/6
13592	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 19. 4. 1962 für das Schmiedehandwerk zur Änderung der Arbeitszeitbestimmungen des Rahmentarifvertrages für die Arbeiter der metallverarbeitenden Handwerke im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 1961 . . . . .	1. 10. 1962	3890/7
13593	Ergänzungsabkommen für das Installateur-, Klempner-, Zentralheizungsbauer- und Kupferschmiedehandwerk vom 9. 5. 1962 zu den Arbeitszeitbestimmungen des Rahmentarifvertrages für die metallverarbeitenden Handwerke in Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 1961 . . . . .	1. 10. 1962	3890/8
13594	Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Firma Luhn & Pulvermacher KG., Hagen-Haspe, vom 4. 5. 1962 . . . . .	1. 3. 1962	3963
13595	Sondervereinbarung über Übergangsbestimmungen zur Einführung der neuen Tarifregelung bei der Firma Luhn & Pulvermacher KG., Hagen-Haspe, vom 4. 5. 1962 . . . . .	1. 3. 1962	3963/1
13596	Lohnabkommen für die Firma Luhn & Pulvermacher KG., Hagen-Haspe, vom 4. 5. 1962 . . . . .	1. 3. 1962	3963/2
13597	Manteltarifvertrag für die Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge in den Betrieben der Lubeca-Werke GmbH., Lübeck, im Bundesgebiet vom 5. 12. 1960 . . . . .	1. 1. 1961	3967
13598	Arbeitszeitabkommen für alle Arbeitnehmer in den Betrieben der Lubeca-Werke GmbH., Lübeck im Bundesgebiet vom 5. 12. 1960 . . . . .	1. 1. 1962 / 1. 1. 1964 / 1. 7. 1965	3967/1
13599	Lohnrahmentarifvertrag für die Arbeiter in den Betrieben der Lubeca-Werke GmbH., Lübeck, im Bundesgebiet vom 5. 12. 1960 . . . . .	1. 1. 1961	3967/2
13600	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und Lehrlinge in den Betrieben der Lubeca-Werke GmbH., Lübeck, in Essen und Düsseldorf vom 5. 12. 1960	1. 1. 1961	3967/3
13601	Vereinbarung vom 1. 3. 1962 zur Änderung des § 7 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge in den Betrieben der Lubeca-Werke GmbH., Lübeck, im Bundesgebiet vom 5. 12. 1960 . . . . .	1. 1. 1962	3967/4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tar.-Reg.-Nr.
13602	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und Lehrlinge in den Betrieben der Lubeca-Werke GmbH., Lübeck, in Essen und Düsseldorf vom 1. 3. 1962	1. 1. 1962	3967/5
<b>Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)</b>			
13603	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen für die Arbeiter und Lehrlinge der Firmen Chemische Fabrik Hoesch KG., Chemische Fabrik Düren GmbH. und Silikat-Chemie GmbH., Düren — Übernahme des Manteltarifvertrages der chemischen Industrie im Bundesgebiet ohne Arbeitszeitregelung — vom 16. 4. 1962 . . . . .	1. 2. 1962	1815/32
13604	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Firma Conrad Wm. Schmidt, Merken bei Düren, vom 14. 5. 1962 . . . . .	1. 9. 1961	3974
<b>Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)</b>			
13605	Tarifvertrag für die Betriebe der Wirkerei- und Strickereiindustrie im Landesteil Westfalen — Übernahme des Lohntarifvertrages mit Arbeitszeitregelung vom 27. 10. 1961 für die Textilindustrie Westfalens — vom 31. 1. 1962 . . . . .	1. 9. 1961 / 1. 4. 1962	2645/18
13606	Lohntarifvertrag für die Sack- und Segeltuchwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 15. 1. 1962 . . . . .	1. 1. 1962	3940
<b>Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)</b>			
13607	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 26. 3. 1962 . . . . .	1. 3. 1962	2970/8
13608	Schieds- und Schlichtungsabkommen für die Arbeiter des Buchbinderhandwerks im Bundesgebiet und in Westberlin vom 21. 3. 1962	1. 4. 1962	3580/2
13609	Lohntarifvertrag für das Buchbinderhandwerk im Bundesgebiet und in Westberlin vom 21. 3. 1962 . . . . .	1. 4. 1962	3580/3
<b>Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)</b>			
13610	Tarifvertrag vom 1. 4. 1962 zur Änderung der Ziff. 4 b der Ausführungsbestimmungen zum Anhang Lehrlingsbestimmungen des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des graphischen Gewerbes im Bundesgebiet vom 28. 1. 1961 . . . . .	1. 4. 1962	3400/14
<b>Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)</b>			
13611	Firmentarifvertrag für die Arbeiter der Firma J. Brandenstein, Werkstätten für Holzbearbeitung, Ratingen — Übernahme des Manteltarifvertrages für die Holzindustrie und das holzverarbeitende Handwerk im nordwestdeutschen Raum — vom 4. 5. 1962 . . . . .	1. 4. 1962	3964
13612	Lohntarifvertrag für die Firma J. Brandenstein, Werkstätten für Holzbearbeitung, Ratingen — Übernahme des Lohntarifvertrages für das Tischlerhandwerk — vom 4. 5. 1962 . . . . .	1. 4. 1962	3964/1
<b>Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)</b>			
13613	Zusatzvereinbarung vom 19. 2. 1962 zum Manteltarifvertrag für die kaufm. Angestellten und Lehrlinge der Zigarrenindustrie im nordwestdeutschen Raum vom 6. 5. 1955 / 19. 2. 1960 . . . . .	1. 1. 1962	1773/16
13614	Gehaltsabkommen für die im auswärtigen Kundendienst der Firma Brinkmann GmbH., Cigaretten- und Tabakfabriken, Bremen, im Bundesgebiet beschäftigten Angestellten vom 13. 4. 1962 . . . . .	1. 4. 1962	3252/6
13615	Lohntarifvertrag für 4 Firmen der Stärkeindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 2. 5. 1962 . . . . .	1. 5. 1962	3610/3
13616	Vereinbarung vom 2. 5. 1962 über den Beitritt der Sauerkrautindustrie zum Lohntarifvertrag für die Obst- und Gemüseverwertungs- und die Essig- und Senfindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 2. 4. 1962 . . . . .	1. 4. 1962	3718/4
13617	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und Lehrlinge der rheinisch-westfälischen Mühlenindustrie vom 6. 7. 1961 . . . . .	1. 7. 1961	3795/1
13618	Tarifvertrag vom 7. 5. 1962 zur Änderung des § 3 des Lohntarifvertrages für die rheinisch-westfälische Mühlenindustrie vom 6. 7. 1961 . . . . .	7. 5. 1962	3795/2
13619	Lohntarifvertrag und Regelung der Lehrlingsvergütungen in der Futtermittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 13. 4. 1962 . . . . .	1. 4. 1962	3818/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tar.-Reg.-Nr.
13620	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Brauereien des Siegener Brauereiverbandes vom 2. 4. 1962	1. 3. 1962	3829/2
13621	Lohntarifvertrag für 6 Betriebe der Tarifgemeinschaft der Kühlhäuser und Eisfabriken in Nordrhein-Westfalen vom 16. 5. 1962 . . . . .	1. 4. 1962	3836/1
13622	Lohntarifvertrag für die Süßwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 3. 5. 1962 . . . . .	1. 5. 1962	3925/1
13623	Vereinbarung vom 14. 5. 1962 für die Firma Poth & Co., Preßhefefabrik KG., Dortmund-Dorstfeld, über die Anwendung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter von 2 Firmen der Hefeindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 2. 2. 1962 . . . . .	1. 4. 1962	3928/2
13624	Lohntarifvertrag für die Firma Poth & Co., Preßhefefabrik KG., Dortmund-Dorstfeld, vom 14. 5. 1962 . . . . .	14. 5. 1962	3928/3
13625	Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Firma Milchwerk H. Wöhrmann & Sohn, Werk Appeldorn, Krs. Kleve, vom 25. 4. 1962 . . . . .	1. 4. 1962	3959
13626	Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitszeit und Spesen im Werkfernverkehr der Firma Milchwerk H. Wöhrmann & Sohn, Werk Appeldorn, Krs. Kleve, vom 25. 4. 1962 . . . . .	7. 5. 1962	3959/1
13627	Lohntarifvertrag über eine Pauschalierung der Löhne sowie eine Regelung der Spesen und Urlaubsvergütung für die Kraftfahrer der Firma Milchwerk H. Wöhrmann & Sohn, Werk Appeldorn, Krs. Kleve, vom 25. 4. 1962 . . . . .	7. 5. 1962	3959/2
13628	Manteltarifvertrag für die Arbeiter in den Betrieben der British American Tobacco Co. (C.E.) GmbH. im Bundesgebiet und in Westberlin vom 31. 1. 1962 . . . . .	1. 3. 1962	3968
13629	Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Ölmühlenindustrie im Bundesgebiet vom 24. 1. 1962 . . . . .	1. 1. 1962	3971
13630	Lohntarifvertrag für den Ölmühlen- und Silobetrieb Brökelmann & Co., Hamm i. W., vom 9. 5. 1962 . . . . .	1. 4. 1962	3971/1
13631	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Molkereien und Käsereien des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. 3. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. Nahrung—Genuß—Gaststätten und der DAG)	1. 4. 1962	3976
13632	Manteltarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Fachvereinigung der in Molkereien und Käsereien tätigen Personen e. V. . . .	1. 4. 1962	3976/1
13633	Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Zigarettenindustrie im Bundesgebiet und in Westberlin vom 31. 1. 1962 . . . . .	1. 3. 1962	3978
<b>Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)</b>			
13634	Lohntarifvertrag für 8 Firmen der Hutindustrie in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen vom 19. 1. 1962 . .	1. 1. 1962	2580/16
13635	Vereinbarung vom 19. 3. 1962 zur Verkürzung der Arbeitszeit und zur Änderung der Löhne im Lohntarifvertrag für das Putzmacherhandwerk im Bundesgebiet (mit Ausnahmen im Lande Rheinland-Pfalz) vom 6. 2. 1961	1. 4. / 1. 8. 1962	3255/4
13636	Lohntarifvertrag für das Putzmacherhandwerk im Bundesgebiet (mit Ausnahmen im Lande Rheinland-Pfalz) vom 19. 3. 1962 . . . . .	1. 4. 1962	3255/5
13637	Manteltarifvertrag für die Betriebs- und Heimarbeiter im Damenschneiderhandwerk im Bundesgebiet vom 8. 3. 1962 . . . . .	26. 3. 1962	3975
13638	Lohntarifvertrag für das Damenschneiderhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 8. 3. 1962 . . . . .	26. 3. 1962	3975/1
<b>Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)</b>			
13639	Lohntarifvertrag für das Malerhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. 4. 1962 . . . . .	16. 4. 1962	805/39
13640	Lohntarifvertrag für die Betriebe, die Bauten aus Mauerwerk, Beton, Eisenbeton oder Holz abbrennen oder sprengen, im Bundesgebiet vom 10. 4. 1962 . . . . .	1. 5. 1962	1888/13
13641	Tarifvertrag vom 10. 4. 1962 zur Änderung des § 10 — Urlaub — des Rahmentarifvertrages für die Arbeiter in Abbruchbetrieben im Bundesgebiet vom 28. 3. 1953 . . . . .	1. 7. 1962	1888/14
13642	Lohntarifvertrag für die gesundheitstechnischen Unternehmen der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 1. 3. 1961	15. 3. 1961	2789/33

Nr. Lfd.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tar.-Reg.-Nr.
13643	Änderungsvereinbarung vom 9. 5. 1962 zum Lohntarifvertrag für die gesundheitstechnischen Unternehmen der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 1. 3. 1961 . . . . .	16. 5. 1962	2789/34
13644	Tarifvertrag zur Regelung des Urlaubs für die Arbeiter im Gerüstbaugewerbe im Bundesgebiet ohne Hamburg und Saarland vom 15. 3. 1962	1. 1. 1962	2800/64
13645	Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub der Arbeiter im Gerüstbaugewerbe im Bundesgebiet ohne Hamburg und Saarland vom 15. 3. 1962 . . . . .	1. 1. 1962	2800/65
13646	Bundeslohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für das Gerüstbaugewerbe — ohne Hamburg und Saarland — vom 15. 3. 1962 . . . . .	1. 4. 1962	2800/66
13647	Tarifvertrag vom 10. 1. 1962 zur Änderung des § 10 des Rahmentarifvertrages für das Naßbaggergewerbe im Bundesgebiet vom 30. 11. 1956	1. 1. 1962	2910/9
13648	Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub im Naßbaggergewerbe im Bundesgebiet vom 10. 1. 1962 . . . . .	1. 1. 1962	2910/10
13649	Ergänzungsabkommen vom 9. 5. 1962 zum Rahmentarifvertrag für die gesundheitstechnischen Unternehmungen der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 1961 . . . . .	1. 10. 1962	3895/1
13650	Rahmentarifvertrag für die Arbeiter im Ofensetzerhandwerk im Bundesgebiet vom 9. 3. 1962 . . . . .	1. 1. 1962	3970
13651	Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub der Arbeiter im Ofensetzerhandwerk im Bundesgebiet vom 9. 3. 1962 . . . . .	1. 1. 1962	3970/1
13652	Manteltarifvertrag für die Arbeiter im Sattler-, Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerk einschl. der Linoleum- und Kunststoffverlegerbetriebe im Bundesgebiet ohne Saarland vom 30. 4. 1962 . . . . .	1. 5. 1962	3972
<b>Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)</b>			
13653	Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer in den Betrieben der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften und deren Tochtergesellschaften im Bundesgebiet vom 4. 1. 1962 . . . . .	1. 1. 1962	3969
13654	Gehaltsabkommen für die technischen Angestellten und Meister in den Betriebsstellen der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften im Bundesgebiet vom 9. 2. 1962 . . . . .	1. 1. 1962	3969/1
13655	Lohnabkommen für Arbeiter wie vor . . . . .	1. 1. 1962	3969/2
13656	Zusatzvereinbarung vom 4. 1. 1962 für den Werknahmeverkehr zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer in den Betrieben der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften und deren Tochtergesellschaften im Bundesgebiet vom 4. 1. 1962 . . . . .	1. 1. 1962	3969/3
13657	Zusatzvereinbarung für den Werkfernverkehr wie vor . . . . .	1. 1. 1962	3969/4
<b>Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)</b>			
13658	Manteltarifvertrag für die im Brennstoffhandel tätigen Angestellten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. 3. 1962 . . . . .	1. 1. 1962	3960
<b>Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)</b>			
13659	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine einmalige Zahlung an Angestellte und Lehrlinge der Hanseatischen von 1826 und Merkur Ersatzkasse vom 8. 5. 1962 . . . . .	Mai 1962	3121/40
13660	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an alle Mitarbeiter der Deutschen Angestellten-Krankenkasse vom 29. 1. 1962 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	März 1962	3121/41
13661	Vereinbarung vom 17. 4. 1962 für Mitarbeiter in gekündigter Stellung zum Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an die Mitarbeiter der Deutschen Angestellten-Krankenkasse vom 19. 1. 1962 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	März 1962	3121/42
13662	Tarifvertrag vom 15. 10. 1961 zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Änderung von Tätigkeitsmerkmalen für die Angestellten der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet ohne Württemberg vom 25. 2. 1960	1. 1. 1961	3551/8
13663	Tarifvertrag über die Neuregelung der Eingruppierung der im Fremdsprachendienst der Deutschen Bundesbank beschäftigten Tarifangestellten — Übernahme der Regelung des Bundes mit Prüfungsordnung — vom 25. 4. 1962	1. 10. 1961	3820/3
13664	Tarifvertrag für die Tarifangestellten der Deutschen Bundesbank — Übernahme des Tarifvertrages über Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 c BAT für Angestellte des Bundes — vom 21. 5. 1962 . . . . .	1. 2. 1962	3820/4
13665	Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 4. 4. 1962 über eine Nachdienstentschädigung gemäß § 33 Abs. 4 des Tarifvertrages für die Angestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft — BG—AT — vom 25. 11. 1961 . . . . .	1. 1. 1962	3932/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tar.-Reg.-Nr.
13666	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer einschl. der Lehrlinge bei privaten Bausparkassen im Bundesgebiet und in Westberlin vom 15. 12. 1961 . . . . .	1. 7. 1961	3958
13667	Gehaltstarifvertrag wie vor . . . . .	1. 7. 1961	3958/1
13668	Tarifvertrag für die Angestellten der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet ohne Württemberg — Übernahme der Bestimmungen des BAT mit Änderungen — vom 10. 10. 1961 . . . . .	1. 4. 1961	3965
13669	Tarifvertrag über eine Nachtdienstentschädigung für die Angestellten der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet ohne Württemberg gemäß § 33 Abs. 5 BAT vom 12. 2. 1962 . . . . .	1. 7. 1961	3965/1
13670	Manteltarifvertrag für die zentralen Geldinstitute und Kreditgenossenschaften mit mehr als 10 Arbeitnehmern im Deutschen Raiffeisenverband im Bundesgebiet mit Protokollnotiz über die Sonderregelung der Arbeitszeit vom 12. 1. 1962 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV) . . . . .	1. 1. 1962	3966
13671	Manteltarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV, dem Deutschen Bankbeamtenverein und dem VwA . . . . .	1. 1. 1962	3966/1
<b>Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)</b>			
13672	Lohntarifvertrag für die Betriebe des Kraftdroschken- und Mietwagenverkehrs mit Pkw. im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. 4. 1962 . .	1. 4. 1962	3815/1
13673	Tarifvereinbarung Nr. 115 vom 2. 2. 1962 zur Änderung der §§ 8 und 21 des Tarifvertrages für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin vom 19. 11. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. OTV) . . . . .		3899/20
13674	Tarifvereinbarung Nr. 116 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands . . . . .		3899/21
13675	Tarifvereinbarung Nr. 117 vom 20. 2. 1962 zur Änderung der §§ 4, 8, 9, 10, 16, 17, 20, 21 und 23 des Tarifvertrages für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin vom 19. 11. 1960 (abgeschlossen mit der Christlichen Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner)		3899/22
13676	Tarifvereinbarung Nr. 118 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter . . . . .		3899/23
13677	Rahmentarifvertrag für die Angestellten, Lehrlinge und Anlernlinge des privaten Verkehrsgewerbes (ohne Personenverkehr) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. 4. 1962 . . . . .	1. 2. 1962	3980
<b>Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)</b>			
13678	Änderungsvereinbarung Nr. 54a vom 28. 2. 1962 zu den Sonderbestimmungen E — Anhang E — des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 2. 1962	2380/69a
13679	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 17. 4. 1962 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung der im Fremdsprachendienst des Bundes beschäftigten Tarifangestellten vom 27. 11. 1961 . . . . .	1. 10. 1961	3750/89
13680	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. vom 3. 5. 1962 zum Tarifvertrag über eine Nachtdienstentschädigung für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden gemäß § 33 Abs. 5 BAT vom 6. 7. 1961 . . . . .	1. 7. 1961	3750/90
13681	Manteltarifvertrag für die Beschäftigten der Gesellschaft für Internationalen Jugendaustausch e. V. im Bundesgebiet, in Westberlin und im europäischen Ausland vom 7. 2. 1962 . . . . .	1. 1. 1962	3961
13682	Gehaltstarifvertrag wie vor . . . . .	1. 1. 1962	3961/1
13683	Manteltarifvertrag für alle hauptamtlich beim Bundesvorstand, den Landesverbänden und sonstigen Einrichtungen des Reichsbundes der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V. im Bundesgebiet und in Westberlin Beschäftigten vom 17. 3. 1962 . . . . .	1. 1. 1962	3979
13684	Gehaltstarifvertrag wie vor . . . . .	1. 1. 1962	3979/1
<b>Gewerbegruppe XXXI (Häusliche Dienste)</b>			
13685	Lohntarifvertrag für alle Arbeitnehmer in privaten Haushalten im Landesteil Westfalen-Lippe vom 12. 2. 1962 . . . . .	1. 4. 1962	2672/4

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:  
Gewerbegruppe: II, XV, XVI, XVIII, XXII, XXIII, XXVI, XXIX und XXXII.

**17. Bekanntmachung**

**über die Zulassung von Schankanlageteilen gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676)**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 6. 1962 — III A 2 — 8621.2 Tgb. Nr. 79:62

Im Bundesanzeiger Nr. 35 vom 20. Februar 1962 ist nachstehende Bekanntmachung des Senators für Arbeit und Sozialwesen, Berlin, über die Zulassung von Schankanlageteilen enthalten:

„Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen.

Vom 23. Januar 1962.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676) und der Anordnung zur Polizeiverordnung über Getränkeschankanlagen vom 4. September 1952 (Amtsblatt für Berlin Nr. 44 S. 805) hat das Gewerbeaufsichtsamt Berlin als vom Senat von Berlin beauftragte Prüfstelle für Schankanlagen mit Zustimmung des Beratungsausschusses folgende Schankanlageteile zugelassen:

Antragsteller	Gegenstand	Zulassung Datum	Zeichen
Georg Wiegandt & Söhne, Münzautomaten, Berlin-Neukölln, Ziegrastraße 15—19	Ausschankautomat Typ 389 (a + b)	18. 10. 61	SkB 90.02

Berlin, den 23. Januar 1962  
Arb. V B — 4465/91

Der Senator für Arbeit und Sozialwesen  
In Vertretung:  
H o p p e

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung der in der Bekanntmachung aufgeführten Schankanlageteile nicht zu beanstanden.

— MBl. NW. 1962 S. 1075.

**Notizen**

**Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul von Pakistan in Düsseldorf, Herrn Walter Schoeme**

Düsseldorf, 5. Juni 1962 — I/5 — 440 — 1/61

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Pakistan in Düsseldorf ernannten Herrn Walter Schoeme am 16. Mai 1962 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen. Das Konsulat von Pakistan ist untergebracht im Verwaltungsgebäude der Firma Lindemann Maschinenfabrik GmbH, Düsseldorf, Erkrather Straße 401, Tel.No. 7 81 52 16. Besuchszeit: montags, dienstags, donnerstags und freitags von 10 bis 12 Uhr. In Dortmund wird ein Zweigbüro eröffnet mit der Adresse: Dortmund i. W., Olpe 8 bis 10, Tel.No. 52 56 66. Besuchszeit mittwochs von 11 bis 13 Uhr.

— MBl. NW. 1962 S. 1075.

**Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul von Paraguay, Herrn Robert F. Berg in Solingen-Ohligs**

Düsseldorf, 7. Juni 1962 — I/5 — 442 — 1/61

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Paraguay in Solingen-Ohligs ernannten Herrn Robert F. Berg am 28. Mai 1962 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen. Die Anschrift des Wahlkonsulats von Paraguay ist Solingen-Ohligs, Wilhelmstraße 29 Tel. 1 37 57, Sprechzeit montags bis freitags von 9 bis 11 Uhr.

— MBl. NW. 1962 S. 1075.

**Kultusminister**

**Festsetzung der Stellenbeiträge gemäß § 4 (2) SchFG. für das Rechnungsjahr 1962**

RdErl. d. Kultusministers v. 28. 3. 1962 — Z 1/1 — 11 — 04:2

Auf Grund des § 4 Abs. 2 SchFG. setze ich im Einvernehmen mit dem Innen- und Finanzminister für das Rechnungsjahr 1962 den Stellenbeitrag je Lehrerstelle für die von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden getragenen öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen wie folgt fest:

Schulform	Kapitel	Höhe des Stellenbeitrages nach § 4 Abs. 2	
		Normaler Stellenbeitrag (§ 4 Abs. 2 Satz 1 u. Abs. 5 SchFG.)	Mehrstellenbeitrag (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SchFG.)
Nichtstaatliche öffentliche höhere Schulen	05 34	8 406,—	21 014,—
Öffentliche Mittelschulen (Realschulen)	05 35A	7 843,—	19 607,—
Öffentliche Volksschulen	05 37	5 123,—	20 490,—
Nichtstaatliche öffentliche höhere Fachschulen	05 44A	7 129,—	17 822,—
Nichtstaatliche öffentliche Fachschulen	05 44B	7 942,—	19 856,—
Nichtstaatliche öffentliche Berufsfachschulen	05 45	7 194,—	17 985,—
Nichtstaatliche öffentliche Berufsschulen	05 46	4 320,—	17 280,—
Nichtstaatliche öffentliche Institute zur Erlangung der Hochschulreife	05 47B	5 267,—	13 168,—

Die Abrechnung für die Rechnungsjahre 1959 (2. Halbjahr) und 1960 erfolgt getrennt. Vgl. hierzu Erlaß vom 15. 3. 1962.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten,  
das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster;

n a c h r i c h t l i c h :

- An den Deutschen Städtetag, Landesverband NW, Köln-Marienburg, Lindenallee 11,
- Nordrhein-Westfälischen Städtebund, Düsseldorf, Kirchfeldstraße 63—65,
- Nordrhein-Westfälischen Landkreistag, Düsseldorf, Schäferstraße 10,
- Deutschen Gemeindetag Nordrhein, Bad Godesberg, Koblenzer Straße 40,
- Deutschen Gemeindetag Westfalen, Datteln-Meckinghofen.

— MBl. NW. 1962 S. 1075.

## Hinweis

## Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 37 v. 7. 6. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzüglich Versandkosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
2020	22. 5. 1962	<b>Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Häger und Schröttinghausen, Landkreis Halle (Westf.)</b> . . . . .	322
232	22. 5. 1962	Verordnung über die bauaufsichtliche Zuständigkeit der Stadt Detmold . . . . .	322
232	22. 5. 1962	Verordnung über die bauaufsichtliche Zuständigkeit des Amtes Warstein, Landkreis Arnberg . . . . .	322
7113	9. 5. 1962	Sechste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß . . . . .	323
7814	22. 5. 1962	<b>Gesetz zur Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Bodenrechts</b> . . . . .	323
7842	22. 5. 1962	Zweite Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft . . . . .	323
97	22. 5. 1962	Verordnung NW TS Nr. 4/62 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Weiterbau der Bundesautobahn Oberhausen—Emmerich, Erdarbeiten zur Herstellung der Dammkörper von km 17,5 bis km 31,0 bei den Erdlosen E 8, E 9 und E 10“ . . . . .	324
	31. 1. 1962	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1962 . . . . .	324

— MBI. NW. 1962 S. 1076.

## Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

**Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.